

SINFONIMA®- Bedingungen 2009 für die
 Versicherung von Musikinstrumenten
 SINFONIMA® VB-Musikinstrumente '09
 (Stand: 01.01.2009)

SL_515_0109

§ 1 Versicherte Sachen
§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden
§ 3 Ausschlüsse
§ 4 Geltungsbereich
§ 5 Versicherungswert
§ 6 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages
§ 7 Gefahrerhöhung
§ 8 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
§ 9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 10 Entschädigungsberechnung
§ 11 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles; arglistige Täuschung im Schadenfall
§ 12 SINFONIMA®- Bedingungen 2009 für die Versicherung von Musikinstrumenten und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

§ 1 Versicherte Sachen

Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten Musikinstrumente und sonstigen Sachen.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
- 2 Versicherungsschutz besteht gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr, solange die versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer
 - a) persönlich mitgeführt oder benutzt werden oder
 - b) in einem Raum eines bewohnten festen Gebäudes aufbewahrt werden oder
 - c) unbeaufsichtigt, in dafür geeigneten und verschlossenen Räumen aufbewahrt werden oder
 - d) einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben worden sind.
 Versicherungsschutz nach Ziffer 2 c) und d) besteht nur für versicherte Sachen deren Versicherungswert EUR 20.000,00 nicht übersteigt. Übersteigt der Versicherungswert EUR 20.000,00, besteht Versicherungsschutz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer.
 Versicherungsschutz gem. Ziffer 2a) - d) besteht auch dann, wenn die versicherten Sachen dritten Personen zur Benutzung oder in Gewahrsam übergeben werden. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer gewerbsmäßig handelt (z.B. Instrumentenhändler, Instrumentenbauer etc).

§ 3 Ausschlüsse

- 1 Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
 - a) Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
 - b) Schäden infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
 - c) Schäden durch Streik, Aussperrung, innere Unruhen;
 - d) Schäden durch Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - e) Schäden durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen;
 - f) Schäden durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
 - g) Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen, auch die Gefahr des Diebstahls des Fahrzeuges selbst, es sei denn, die versicherten Sachen befinden sich nachweislich
 - in einem ständig beaufsichtigten Kraftfahrzeug
 - in einem fest umschlossenen und allseits verschlossenen Kraftfahrzeug und der Versicherungsnehmer weist zusätzlich nach, dass der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 24.00 Uhr eingetreten ist.
 - h) Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Anhängern und Wassersportfahrzeugen, auch die Gefahr des Diebstahls des Fahrzeuges selbst;

- i) Schäden durch mut- oder böswillige Beschädigung sowie durch Untreue und Unterschlagung an versicherten Sachen, die einer dritten Person vom Versicherungsnehmer zur Benutzung oder in Gewahrsam übergeben wurden;
- j) Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen;
- k) Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß sowie Schramm- und Lackschäden infolge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
- l) Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Kälte, Hitze, Luftfeuchtigkeit sowie Temperatur- und Luftdruckschwankungen;
- m) Schäden durch Leimlösungen sowie durch geplatze Felle oder gerissene Saiten;
- n) innere Schäden und Defekte (z. B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss, Überspannung und Induktion) sowie Röhren- und Fadenbruch an elektrischen oder elektronischen Instrumenten, Übertragungs-, Verstärker-, Zusatz- oder sonstigen Geräten, einschl. Zubehör wie Lautsprecher, Mikrofone, Kabel usw. Diese Schäden werden jedoch ersetzt, wenn sie verursacht worden sind durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Leitungswasser, höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung oder Unfall. Ebenso werden Brand- oder Explosionschäden ersetzt, die als Folge von inneren Schäden, Defekten und Röhren- oder Fadenbruch eintreten.

§ 4 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Geltungsbereiches.

§ 5 Versicherungswert

Versicherungswert ist

- 1 für Meisterinstrumente und -bögen (z. B. Meistergeigen, -bratschen, -violoncelli):
der gemeine Wert;
- 2 für die übrigen versicherten Sachen:
der Zeitwert.

§ 6 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Abschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 - 4 entsprechend.

§ 7 Gefahrerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

§ 8 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) dafür Sorge zu tragen, dass das Gebäude oder der Raum, in dem die versicherten Sachen aufbewahrt werden, verschlossen ist;
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen der Empfindlichkeit und ihrem Wert entsprechend sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden; soweit die Sachen sich nicht im Gebrauch befinden, sind sie in ihren dafür bestimmten Behältern zu verwahren;
 - c) bei der Beförderung (z. B. Transport, Versand) dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen den Belastungen durch die Beförderung standhalten, insbesondere sind die Sachen der Empfindlichkeit und dem Wert entsprechend zu verpacken und festzuzurren oder festzubinden; für den Transport mit einem Beförderungsunternehmen sind die versicherten Sachen zusätzlich in geeigneter Form gegen Diebstahl zu sichern.
- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.
- 4 Die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten sind auch von dritten Personen, denen die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer zur Benutzung oder in Gewahrsam übergeben wurde, einzuhalten. Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
 - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
 - b) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
 - c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers – soweit für ihn zumutbar – zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
 - f) dem Versicherer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls anzugeben;
 - g) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
 - h) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 3 Die Obliegenheiten gem. Nr. 1 a), b), c), d), e) und h) sind auch von dritten Personen, denen die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer zur Benutzung oder in Gewahrsam übergeben wurde, einzuhalten. Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Entschädigungsberechnung

- 1 Für die Berechnung der Entschädigung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach '08 maßgebend.
- 2 Bei beschädigten Sachen ersetzt der Versicherer abweichend von § 9 Nr. 1 b) Mannheimer AB-Sach '08 die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Eine durch den Versicherungsfall etwa entstandene und durch die Reparatur nicht ausgleichende Wertminderung wird nicht ersetzt. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.
- 3 Für beschädigte Meisterinstrumente mit einem Versicherungswert ab EUR 20.000,00 ersetzt der Versicherer gemäß § 9 Nr. 1 b) Mannheimer AB-Sach '08 zusätzlich eine durch den Versicherungsfall etwa entstandene und durch die Reparatur nicht ausgleichende Wertminderung höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.

Unter den Begriff Meisterinstrumente fallen nicht Meister- und sonstige Bogen. Für diese gilt die Entschädigungsberechnung gemäss Nr. 2.

§ 11 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Führt eine dritte Person, die die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer zur Benutzung oder in Gewahrsam übergeben wurde, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, gilt § 11 Nr. 1 und 2 Mannheimer AB-Sach '08 entsprechend.

§ 12 SINFONIMA®-Bedingungen 2009 für die Versicherung von Musikinstrumenten und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die SINFONIMA®-Bedingungen 2009 für die Versicherung von Musikinstrumenten (SINFONIMA® VB-Musikinstrumente '09) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.